



Gemeindeamt St. Georgen
bei Obernberg am Inn
Telefon 07758/2355 Fax 2355-4
E-mail: gemeinde@st-georgen-obernberg.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn vom 12. Dezember 2019, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde St. Georgen bei Obernberg am Inn erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2020
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 50 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 50 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 13. 12. 2019 *Sw*
abgenommen am: 30. 12. 2019 *Cy*